

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Stadt Sangerhausen mit Beschluss des Stadtrates vom 15.04.2010 aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung des Landes Sachsen- Anhalt (GO LSA) in der aktuell gültigen Fassung folgende

Vorkaufsrechtssatzung Nr. 6 „ Am Angespänn“

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechtes

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Sangerhausen für die im § 2 näher bezeichneten Flächen ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1, Nr. 2 BauGB zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die künftige mögliche Fläche erstreckt sich auf nachfolgend katasterlich bezeichnete Flächen der Gemarkung Sangerhausen, Flur 10

Flurstück	Größe in m ²	Nutzungsart
141	430	Grünfläche
142	560	Grünfläche
144/2	342	Grünfläche
144/3	1.098	Grünfläche
145	490	Grünfläche
146	510	Grünfläche
149	460	Grünfläche
150	410	Grünfläche
152/2	566	Grünfläche
152/3	544	Grünfläche
414/148	500	Grünfläche
566/147	500	Grünfläche
880/134	7.012	Landwirtschaft

Das betroffene Gebiet ist in der Anlage 1 dargestellt.

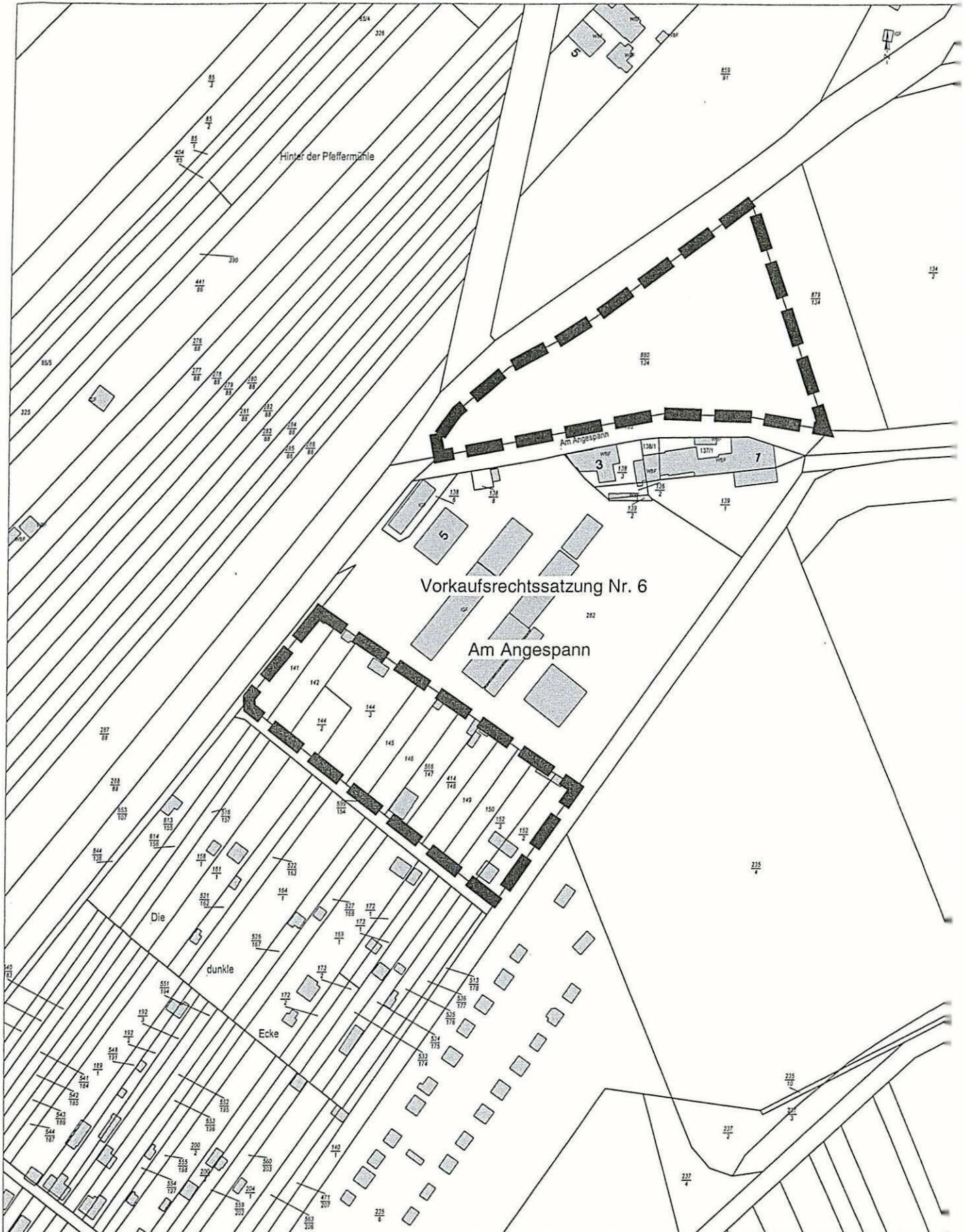
Die Anlage ist rechtlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

F.-D. Kupfermangel
Oberbürgermeister





Gemarkung: Sangerhausen
 Flur: 10
 Vorgang: Vorkaufsrechtssatzung Nr. 6

Ausdruck vom Gebietsdeckenden Auszug aus dem
 Liegenschaftskataster
 Kein amtlicher Auszug, nur für den internen Gebrauch der Stadt
 Sangerhausen bestimmt

STADT SANGERHAUSEN



Maßstab: 1:2050
 Druck-Datum: 23.03.2010
 gedruckt von: Annette Baierl